

Sehr geehrte Eltern,

Ihnen ist bekannt, dass ein Teil der Schulbücher durch die Schule zur Verfügung gestellt wird, sogenannte „Leihexemplare“. Diese sind nach Schuljahresende wieder sauber und ordentlich in der Schule abzugeben.

1. Lernmittel auf dem Schulbuchzettel, die im Rahmen des Eigenanteils zu besorgen sind, erhalten Sie **kostenlos von der Schule, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind.**

Schülerinnen und Schüler beziehen am 1. August eines Jahres

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII – Sozialhilfe-,
- Grundsicherungsgeld (Bürgergeld) nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Trifft einer dieser Punkte bei Ihnen zu, geben Sie bitte umgehend den Bescheid vom Jobcenter oder Sozialamt in der Schule ab!!! Die Schulbücher oder Arbeitshefte werden Ihrem Kind dann kostenlos von der Schule ausgehändigt. Schulbücher bleiben dabei Eigentum der Schule und sind nach dem Schuljahresende wieder sauber und ordentlich in der Schule abzugeben. Arbeitshefte gehen in Ihr Eigentum über.

Dabei ist darauf zu achten, dass in dem bewilligten Leistungszeitraum der 1. August des jeweiligen Jahres enthalten und der vollständige Bescheid abzugeben ist. Legen Sie einen vorläufigen Bescheid vor, wird der Eigenanteil für das kommende Schuljahr unter Vorbehalt erlassen. Der endgültige Bescheid ist sofort nach Erhalt im Sekretariat der Schule einzureichen. Sollten nach Prüfung des Bescheides die o. g. Voraussetzungen bei Ihnen nicht mehr vorliegen, sind Sie verpflichtet, den entsprechenden Eigenanteil zu tragen. Dazu erhalten Sie eine separate Zahlungsaufforderung.

Der **Eigenanteil ermäßigt sich** um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer nicht formgebundenen Bescheinigung der jeweiligen Schulen nachgewiesen wird. Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, reichen Sie die Bescheinigungen und den Kaufbeleg im Original **bis ca. vier Wochen nach Schuljahresbeginn** in der Schule ein. Der Betrag wird umgehend durch den Landkreis Elbe-Elster (Schulträger) auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

2. Arbeitshefte, die zusätzlich zum Eigenanteil zu kaufen sind, können als **Mehrbedarfe** bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

Sind laut Bücherzettel Arbeitshefte über den Eigenanteil hinaus zu kaufen, so können diese als Mehrbedarfe beantragt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende Behörden:

Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, Grochwitzter Straße 20 in 04916 Herzberg (Elster):

- Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII – Sozialhilfe- beziehen.

Jobcenter Elbe-Elster, Lugstr. 4 in 04916 Herzberg (Elster) / Friedrich-Engels-Straße 46 in 03238 Finsterwalde / Berliner Str. 13A in 04924 Bad Liebenwerda:

- Wenn Sie Grundsicherungsgeld (Bürgergeld) nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen
- Wenn Sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag beziehen. **Bitte beachten Sie**, dass in diesem Fall eine vollständige Antragstellung nach dem SGB II (Bürgergeld/Grundsicherungsgeld) erforderlich ist. Nutzen Sie dafür bitte die Online-Dienste des Jobcenters www.jobcenter.digital

Die allgemeinen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung sowie die ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der Schulbuchbeschaffung sind im Aushang der Schule sowie auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster (www.lkee.de) veröffentlicht. Sollten Ihrerseits noch Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Schule.

Aussteller dieser Elterninformation:

Landkreis, Elbe-Elster, Amt für Jugend, Familie und Bildung
Rosa-Luxemburg-Str. 44 in 04916 Herzberg